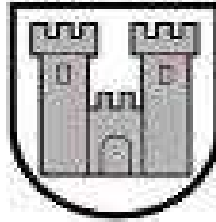


EINWOHNERGEMEINDE

ERLENBACH i.S.



**REGLEMENT ÜBER DIE
SPEZIALFINANZIERUNG
REGIONALE SCHIESSANLAGE
BRÜNNLISAU**

03. Dezember 2005

Die Einwohnergemeinde Erlenbach

gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 und Art. 67 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Erlenbach vom 6. November 2003

beschliesst:

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung „Regionale Schiessanlage Brännlisau“ bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der regionalen Schiessanlage Brännlisau, welche sich im Eigentum der Gemeinden Erlenbach (8/15) und Wimmis (7/15) befindet.

Aeuffnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹ Die Betreiberin der regionalen Schiessanlage, die Vereinigte Schützengesellschaft Brännlisau (VSGB), richtet den Gemeinden Erlenbach und Wimmis ein Schussgeld gemäss Vereinbarung aus.

² Die Gemeinde Erlenbach legt das Schussgeld vollumfänglich in die Spezialfinanzierung „Regionale Schiessanlage Brännlisau“ ein.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung „Regionale Schiessanlage Brännlisau“ entspricht dem jährlichen Aufwand für Unterhalt des Gebäudes, der elektronischen Trefferanzeige und des Kugelfangs.

² Abschreibungen werden über das Konto 151.392.01 (verrechnete Abschreibungen regionale Schiessanlage) verbucht. Dieser Betrag wird der Spezialfinanzierung nicht entnommen, sondern über den allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde finanziert (Grund: obligatorische Schiesspflicht gemäss Verordnung Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst Art. 9 ff).

Vorschüsse Spezialfinanzierung **Art. 4** ¹ Sollte der Bestand der Spezialfinanzierung nicht ausreichen, die entstandenen Unterhaltsaufwände zu decken, so ist der Vorschuss der Gemeinde innert zwei Jahren durch Erhöhung der vertraglichen Einlagen zurückzuerstatten (Anpassen der Vereinbarung).

Verzinsung **Art. 5** ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 6** ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Versammlung vom 03.12.2005 nahm dieses Reglement einstimmig an.

Der Gemeindepräsident:

sig. Ueli v. Niederhäusern

Ueli von Niederhäusern

Die Gemeindeverwalterin:

sig. SWiedmer

Sonja Wiedmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2005 bis 3. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 und Nr. 44 vom 3. November 2005 bekannt.

Es wurde keine Beschwerde erhoben.

Erlenbach, 4. Januar 2006

Die Gemeindeverwalterin:

sig. SWiemder

Sonja Wiedmer